

B E R I C H T

des sachverständigen Prüfers
gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG
der

**ATB AUSTRIA ANTRIEBSTECHNIK AKTIENGESELLSCHAFT
DONAU-CITY-STRASSE 6/15A
1220 WIEN**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
1.	Unterlagen	2
II.	Darstellung der Sach- und Rechtslage	4
1.	Beurteilung der Methoden zur Ermittlung der Barabfindung und ihrer Angemessenheit	5
1.1.	Ermittlungsbasis	5
1.2.	Angewandte Bewertungsmethode	5
2.	Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung zum 18. August 2015	6
2.1.	Bewertungsobjekt	6
2.2.	Bewertungsstichtag	6
2.3.	Planungsannahmen	7
2.4.	Komponenten des Kapitalisierungszinssatzes	7
2.5.	Berechnung des Unternehmenswertes zum 18. August 2015	8
2.6.	Multiplikatormethode	9
3.	Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse sowie des Abfindungsangebotes 2011	9
III.	Würdigung der Bewertung	10
IV.	Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung	11
V.	Zusammenfassende Beurteilung	12

ANLAGEN

- 1 Gemeinsamer Bericht des Vorstands der ATB Austria Antriebstechnik AG und der Wolong Investment GmbH als Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik AG gemäß § 3 Abs.1 GesAusG
- 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Tz 1 Auf gemeinsamen Antrag des Aufsichtsrats und der Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik Aktiengesellschaft (nachfolgend „ATB AG“), FN 80022f, Donau-City-Straße 6, Top 15a, 1220 Wien, wurden wir mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 8. Juni 2015, Aktenzahl 71 Fr 6129/15 p-3, zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG infolge der beabsichtigten Übertragung der Anteile der übrigen Gesellschafter auf die Hauptgesellschafterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung bestellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Unsere Aufgabe ist es, gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 2 GesAusG iVm § 220b Abs. 3 bis 5 AktG auf Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob

- der gemeinsame Bericht des Vorstands und der Hauptgesellschafterin der ATB AG gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG vollständig und richtig ist,
- ob die Barabfindung angemessen ist, sowie
- ob besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung des Unternehmens aufgetreten sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG ist § 220b Abs. 3 bis 5 AktG sinngemäß für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anzuwenden. Demgemäß hat der Prüfungsbericht eine Erklärung abzugeben, ob die Bedingungen des Barabfindungsangebots angemessen sind, und dabei insbesondere anzugeben:

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Barabfindungsangebot ermittelt worden ist,
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,
- welches Ergebnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würde;
- zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche Gewichtung diesen Methoden beigemessen wurde, und darauf hinzuweisen, ob und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist durch den Vorstand und die Wolong Investment GmbH als Hauptgesellschafterin der ATB AG ein Bericht zu verfassen, den wir unter Anlage 1 unserem Prüfungsbericht beifügen. Die in diesem Bericht angebotene Barabfindung ist durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Hauptversammlung vorzulegen.

Die Prüfung im Sinne des § 3 Abs. 2 GesAusG iVm § 220 Abs. 3 bis 5 AktG wurde im Juni und Juli 2015 unter der Leitung von Herrn Mag. Nikolaus Schaffer, Wirtschaftsprüfer, in unserer Kanzlei durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass wir unsere Prüfung bereits anhand von Dokumentenentwürfen begonnen haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung berichten wir in Übereinstimmung mit KFS/PG 13 in schriftlicher Form.

Für die Durchführung des Auftrages wurden die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) vereinbart.

Der Vorstand der ATB AG und die Wolong Investment GmbH haben durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle Angaben, die für unsere Prüfung erforderlich waren, richtig und vollständig gemacht wurden.

1. Unterlagen

Tz 2 Folgende Unterlagen standen uns zur Durchführung des Auftrages als Prüfungsgrundlage insbesondere zur Verfügung:

- Bericht des Vorstands und der Wolong Investment GmbH, als Hauptgesellschafterin der ATB AG, vom 14. Juli 2015 (vgl. Anlage 1)
- Jahresfinanzbericht der ATB AG zum 31. Dezember 2014
- Zwischenbericht zum 1. Quartal 2015
- Homepage der ATB AG (www.atb-motors.com)
- Mittelfristplanung auf Konzernebene für die Jahre 2015-2018
- Firmenbuchauszug vom 15. Juli 2015
- Satzung der ATB AG
- Ad-hoc Meldung der Gesellschaft vom 19. Mai 2015 zum beabsichtigten Erwerb der verbleibenden Aktien durch den Mehrheitsaktionär Wolong Investment GmbH

- Proposal for an adequate share price of ATB Austria Antriebstechnik AG, Vienna, for the General assembly August 18, 2015, der LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer vom 14. Juli 2015

Darüber hinaus erhielten wir ergänzende Informationen seitens des Vorstandes der ATB AG. Sollten sich zwischen dem Abschluss unserer Prüfung, somit dem 16. Juli 2015, und dem Zeitpunkt der für die Beschlussfassung geplanten Hauptversammlung am 18. August 2015 wesentliche Annahmen der Bewertung ändern, sind diese bei der Bemessung der Barabfindung noch zu berücksichtigen.

Eine Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unter Anwendung einschlägiger Prüfungsstandards war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages und wurde demnach von uns auch nicht vorgenommen. Wir haben weiters keine Untersuchungen vorgenommen, wie sie üblicherweise Gegenstand von Due Diligence Aufträgen sind. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagung oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

II. Darstellung der Sach- und Rechtslage

Tz 3 Gemäß § 1 GesAusG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des GesAusG auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Anteile der übrigen Gesellschafter auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Gemäß § 2 GesAusG hat der Hauptgesellschafter eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit.

Der Vorstand der Kapitalgesellschaft und der Hauptgesellschafter haben gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG gemeinsam einen Bericht über den geplanten Ausschluss aufzustellen. Die Richtigkeit des Berichts nach § 3 Abs. 1 GesAusG und die Angemessenheit der Barabfindung sind von einem sachverständigen Prüfer zu prüfen.

Die ATB AG ist unter FN 80022f beim Handelsgericht Wien eingetragen und notiert an der Wiener Börse im Standard Market Auction unter der ISIN-Nummer AT0000617832. Das Kurzzeichen lautet WKN 61783. Die Aktie der ATB AG ist Mitglied des WBI-Indizes.

Das Grundkapital der ATB AG setzt sich aus 11.000.000 Stück nennbetragslosen Stückaktien zusammen. Die Aktionärsstruktur wurde uns wie folgt mitgeteilt:

Aktionäre	Anzahl Aktien	Anteil in % (gerundet)
Wolong Investment GmbH	10.881.895	98,93%
Streubesitz	118.105	1,07%
Gesamt	11.000.000	100,00%

1. Beurteilung der Methoden zur Ermittlung der Barabfindung und ihrer Angemessenheit

1.1. Ermittlungsbasis

Tz 4 Grundlage für die Ermittlung der vorgesehenen Barabfindung bilden die Bewertungsüberlegungen des Vorstands der ATB AG zum Bewertungsstichtag 15. August 2015.

Die Bewertung erfolgte unter Hinzuziehung sachverständiger Dritter in Anlehnung an KFS/BW 1 (Fachgutachten zur Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 26. März 2014). Dazu wurde ein objektivierter Unternehmenswert unter Verwendung eines Discounted Cash-Flow-Verfahrens („DCF“) ermittelt.

Die Berechnung des Wertes pro Aktie erfolgte durch Division des objektivierten Unternehmenswertes durch die Anzahl der Aktien.

1.2. Angewandte Bewertungsmethode

Tz 5 Der Vorstand hat die Bewertung des Unternehmens nach dem Discounted Cash-Flow-Verfahren in der Ausprägung des WACC-Konzeptes durchgeführt. Beim WACC-Konzept wird der Marktwert des Gesamtkapitals („Entity Value“) durch Kapitalisierung der Free Cash-Flows ermittelt. Zusätzlich wurde der Wert um nicht betriebsnotwendiges Vermögen iHv TEUR 500 erhöht. Die Verplausibilisierung des sich daraus ergebenden Unternehmenswertes pro Aktie erfolgte durch ein Multiplikator-Verfahren auf Basis von Daten börsennotierter Vergleichsunternehmen (Peers). Weiters erfolgte eine Analyse der historischen Börsenkurse der ATB AG und des im Jahr 2011 erfolgten Übernahmeangebotes der Hauptgesellschafterin.

Die Grundlage für die Ermittlung der Free Cash-Flows in der ersten Phase bildete eine Mittelfristplanung 2015 – 2018 vom 14. Juli 2015. Diese wurde vom Vorstand der ATB AG aufgestellt und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.

Die zweite Phase stellt die Ermittlung der ewigen Rente dar, die auf dem Free Cash-Flow 2018 aufbaut.

2. Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung zum 18. August 2015

2.1. Bewertungsobjekt

Tz 6 Bewertungsobjekt ist die ATB AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaften zum Bewertungsstichtag (ATB Konzern).

Der ATB Konzern ist einer der führenden Hersteller elektrischer Antriebssysteme für Industrie- und Geräteanwendungen in Europa. Die Unternehmensgründung erfolgte 1919, Unternehmenssitz ist Wien.

Im Kalenderjahr 2014 erzielte der Konzern Umsatzerlöse nach International Financial Reporting Standards (IFRS) von rund TEUR 335.675 und beschäftigte durchschnittlich 3.708 Mitarbeiter.

2.2. Bewertungsstichtag

Tz 7 Die Ermittlung des Unternehmenswertes hat zum vorgesehenen Tag der außerordentlichen Hauptversammlung, im vorliegenden Fall zum 18. August 2015, zu erfolgen. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit.

Die rechnerische Umsetzung sieht in einem ersten Schritt die Diskontierung der geplanten Zahlungsströme auf den 31. Dezember 2014 und die entsprechende Überleitung auf den Marktwert des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2014 vor. Dieser Wert wurde in einem zweiten Schritt mit den Eigenkapitalkosten auf den Bewertungsstichtag 18. August 2015 aufgezinnt.

2.3. Planungsannahmen

Tz 8 Der Unternehmensbewertung wurde die aktuelle, adaptierte Mittelfristplanung (2015 bis 2018) zugrunde gelegt. Auf Basis der Planung 2018 wurde ein als nachhaltig erachteter Unternehmenserfolg in der Folge als Grundlage für die Ermittlung der ewigen Rente (Terminal Value) herangezogen.

Ermittlung der Free Cash-Flows

Die Free Cash-Flows wurden ausgehend von diesen Planungsgrundlagen ermittelt.

Die Ermittlung der adaptierten Steuerzahlungen erfolgte mit einer Steuerquote in Höhe des durchschnittlichen Konzernsteuersatzes (gewichtet nach Ergebnisbeiträgen).

Vorhandene Verlustvorträge wurden unter Berücksichtigung des geplanten Verbrauches gesondert bewertet.

Der Effektivsteuersatz in der ewigen Rente wurde basierend auf 2018 mit 22,2% angenommen.

Ausgehend von dem sich daraus ergebenden NOPLAT (net operating profit less adjusted taxes) wurden die Free Cash-Flows unter Berücksichtigung der Abschreibungen und Veränderungen des Working Capital ermittelt.

Zur Berücksichtigung des Insolvenzrisikos wurde unter Bezugnahme auf das Fachgutachten KFS/BW 1 eine Insolvenzwahrscheinlichkeit (im vorliegenden Fall 0,29% pa) berücksichtigt.

2.4. Komponenten des Kapitalisierungszinssatzes

Tz 9 Komponenten des Kapitalisierungszinssatzes

Der Kapitalisierungszinssatz setzt sich aus den mit Marktwerten gewichteten Eigen- und Fremdkapitalkosten des Unternehmens zusammen. Der Eigenkapitalkostensatz wird mittels eines kapitalmarkttheoretischen Modells, des Capital Asset Pricing Model (idF CAPM), hergeleitet und besteht aus einem Basiszinssatz und einer Risikoprämie.

Der verwendete Basiszinssatz in Höhe von 1,67% leitet sich von der Zinsstrukturkurve nach Svensson mit einer Laufzeit von 30 Jahren unter Verwendung der von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlichten Parameter zum Stichtag 30. Juni 2015 ab.

Die Risikoprämie wird aus der Multiplikation der Marktrisikoprämie mit dem Betafaktor ermittelt. Die Marktrisikoprämie wurde basierend auf einer aktuellen Empfehlung der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Instituts für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder innerhalb einer Bandbreite von 5,5% bis 7,0% für Österreich festgesetzt. Der Bewertung wurde eine Marktrisikoprämie iHv 6,5% zugrunde gelegt.

Der Betafaktor als Risikomaß des Unternehmens im Vergleich zum Marktrisiko wurde mittels Vergleichsunternehmen (Peers) abgeleitet. Für die gegenständliche Bewertung wurde ein Betafaktor (unverschuldet) von 0,86 verwendet.

Die Planung der Kapitalstruktur der ATB AG in der Unternehmensbewertung erfolgt periodengenau. Durchschnittlich errechnet sich ein Eigenkapitalanteil von 54,15%.

Für die ewige Rente wurde eine nominelle Wachstumsrate in Höhe von 1% zugrunde gelegt.

Aus diesen Zinssatzkomponenten ergibt sich für die Detailplanungsphase (2015 bis 2018) ein Eigenkapitalzinssatz von 17,2% bis 11,2%. Für die ewige Rente beträgt der Eigenkapitalzinssatz 10,5%.

Die Kosten des Fremdkapitals wurden aufgrund der aktuellen Finanzierungen des ATB Konzerns unverändert mit 3,8% angenommen.

2.5. Berechnung des Unternehmenswertes zum 18. August 2015

Tz 10 Der Unternehmenswert (Entity Value) ergibt sich grundsätzlich aus der Diskontierung der geplanten Free Cash-Flows mit dem gewogenen Kapitalkostensatz (Weighted Average Cost of Capital, WACC) und der Hinzurechnung von Vermögenswerten, die in den Operativen Free Cash-Flows nicht berücksichtigt wurden (gesondert bewertete Vermögensgegenstände und nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände) zu ihren Bar- bzw. Marktwerten. Der Marktwert des Eigenkapitals (Equity Value) ergibt sich, indem vom Marktwert des Gesamtkapitals (Entity Value) die Netto-Finanzverbindlichkeiten (Net Debt) abgezogen bzw. Netto-Finanzguthaben hinzugerechnet werden.

Zum Stichtag 18. August 2015 ergibt sich eine Bandbreite des Marktwerts des Eigenkapitals der ATB AG von TEUR 65.438 bis TEUR 100.293.

Auf Basis der aktuellen ausstehenden Aktienanzahl (ohne Eigenbestand der Gesellschaft) von 11.000.000 Stück ergibt sich eine Bandbreite des Unternehmenswerts je Aktie von

EUR 5,95 bis 9,12.

2.6. Multiplikatormethode

Tz 11 Zur Plausibilisierung der Ergebnisse der DCF-Bewertung wurden börsennotierte Vergleichsunternehmen (Peers) herangezogen und EBIT sowie EBITDA Multiplikatoren verwendet. Die mit dem DCF-Verfahren ermittelte Unternehmenswertbandbreite findet im Wesentlichen in den Ergebnissen Deckung.

3. Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse sowie des Abfindungsangebotes 2011

Tz 12 Bei der Bemessung der angemessenen Barabfindung kann bei einem funktionierenden Markt der Börsenkurs zur Verplausibilisierung des Unternehmenswertes verwendet werden. Dies gilt aber dann nicht uneingeschränkt, wenn der Börsenkurs den Unternehmenswert nicht vollständig widerspiegelt, weil er auf Grund von Sondereffekten oder zu geringer Liquidität als nicht aussagekräftig angesehen wird.

Der Vorstand analysierte die durchschnittlichen (arithmetischen Mittel) Aktienkurse in den Referenzzeiträumen 3, 6 und 12 Monate ausgehend vom 18. Mai 2015 (Tag vor der erstmaligen Bekanntmachung des beabsichtigten Gesellschafterausschlusses im Rahmen einer ad hoc Meldung) Daraus ergaben sich folgende durchschnittliche Aktienkurse:

Referenzperiode	Arithmetisches Mittel Aktienkurs
3 Monate	4,99 EUR
6 Monate	4,67 EUR
12 Monate	4,75 EUR

Die Aktie notierte am 31. Dezember 2014 mit EUR 4,08. Der höchste Schlusskurs im Geschäftsjahr 2014 wurde mit EUR 5,499 festgestellt, der niedrigste Schlusskurs mit EUR 2,60.

Die Wolong Investment GmbH übernahm die ATB AG im Jahr 2011. Der dafür gebotene Preis betrug EUR 5,75 pro Aktie.

III. Würdigung der Bewertung

Tz 13 Als methodische Grundlage für die Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes verwendete der Vorstand der ATB AG ein Discounted Cash-Flow-Verfahren in der Ausprägung des WACC-Konzeptes. Beim WACC-Konzept wird der Marktwert des Gesamtkapitals („Entity Value“) durch Kapitalisierung der Free Cash-Flows mit den gewogenen Kapitalkosten (weighted average costs of capital, „WACC“) ermittelt. Das Bruttoverfahren nach dem Konzept der gewichteten Kapitalkosten (WACC-Konzept) ist ein vom Fachgutachten zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anerkanntes Verfahren und ist zur Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte geeignet. Die von der ATB AG gewählte Bewertungsmethode ist daher dem Bewertungszweck angemessen.

Als Grundlage der Unternehmensbewertung wurde eine detaillierte, adaptierte Ergebnisplanung für den Zeitraum 2015 bis 2018 verwendet. Für die Geschäftsjahre ab 2019 wurde ein nachhaltiger Free Cash-Flow, welcher auf dem Ergebnis des vorangegangenen Geschäftsjahres 2018 beruht, verwendet. Diese Zugrundelegung eines mehrphasigen Planungsmodells steht in Übereinstimmung mit den einschlägigen berufsrechtlichen Vorgaben.

Als Diskontierungszinssatz wurde der WACC der ATB AG verwendet, dieser stellt das gewichtete Mittel von Fremd- und Eigenkapitalzinsen dar.

Die Eigenkapitalkosten wurden von der ATB AG mithilfe des CAPM, unter Verwendung eines Basiszinssatzes zuzüglich eines unternehmensspezifischen Risikozuschlages, der sich aus der Multiplikation einer Marktisikoprämie mit einem Beta-Faktor ergibt, berechnet.

Die von ATB AG berechneten Fremdkapitalkosten (vor Steuern) setzen sich aus einem Basiszinssatz sowie einem Credit Spread zusammen.

Die Vorgehensweise zur Ableitung des Basiszinssatzes und die Höhe der Marktisikoprämie entsprechen der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Unternehmensbewertung“ der Kammer der Wirtschaftstreuhänder unter Berücksichtigung der diesbezüglich aktuellen berufsständischen Einschätzung.

Die gewählte Methode bei der Ermittlung des Diskontierungszinssatzes ist dem Bewertungszweck sowie der Bewertungsmethode angemessen.

In Übereinstimmung mit KFS/BW 1 wurde der Diskontierungszinssatz nach Körperschaftsteuer, jedoch vor persönlicher Einkommensteuer ermittelt.

Beim DCF-Verfahren nach dem WACC-Konzept ergibt sich der Wert des Eigenkapitals der ATB AG aus dem Barwert der operativen Free Cash Flow zuzüglich des Marktwerts etwaigen nicht-betriebsnotwendigen Anlagevermögens und abzüglich des Netto-Fremdkapitals („Net Debt“). Die gewählte Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des KFS/BW 1.

Die Berechnung des Unternehmenswertes der ATB AG nach dem Entity Ansatz berücksichtigt die im KFS/BW 1 dargelegten Grundsätze für die Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswertes und basiert auf der bestehenden Unternehmensplanung.

Der Vorstand der ATB AG hat zur Plausibilisierung des Ergebnisses der DCF-Berechnung Peer Group Multiplikatoren herangezogen. Preisfindungen mittels ergebnis-, oder umsatzorientierter Multiplikatoren können laut KFS/BW 1 im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Plausibilitätsbeurteilung der Bewertungsergebnisse bieten.

Die mittels des DCF-Verfahrens ermittelte Bandbreite des Wertes pro Aktie findet in der mittels Multiplikator-Verfahren errechneten Ergebnisbandbreite Deckung, wodurch eine Unterstützung des DCF-Wertes gegeben ist.

Die seitens des Vorstandes der ATB AG durchgeführte Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse für definierte Referenzzeiträume zeigt jeweils, dass die durchschnittlichen Börsenkurse, wie auch der Angebotspreis der Hauptgesellschafterin in einem freiwilligen Übernahmeangebot im Jahr 2011, unter der Barabfindung liegen.

IV. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung

Tz 14 Bei der vom Vorstand und Hauptgesellschafterin unternommenen Bewertung sind keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 GesAusG aufgetreten.

V. Zusammenfassende Beurteilung

Tz 15 Als sachverständiger Prüfer im Sinne des § 3 Abs. 2 GesAusG haben wir die Richtigkeit des Berichts gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG und die Angemessenheit der Barabfindung geprüft. Gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG ist § 220 Abs. 3 bis 5 AktG sinngemäß für diese Prüfung anzuwenden. Demgemäß hat der Prüfungsbericht eine Erklärung abzugeben, ob die Bedingungen des Barabfindungsangebots angemessen sind, und dabei insbesondere anzugeben:

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Barabfindungsangebot ermittelt worden ist
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist
- welches Ergebnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würde;
- zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche Gewichtung diesen Methoden beigemessen wurde, und darauf hinzuweisen, ob und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Tz 16 Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die angewandten Methoden sowie die inhaltliche Vorgehensweise nach den Grundsätzen der Unternehmensbewertung, insbesondere dem Fachgutachten KFS/BW 1, angemessen sind. Im Zusammenhang mit der Bewertung sind keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 GesAusG aufgetreten.

Die im Bericht des Vorstands und der Wolong Investment GmbH als Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik AG vorgeschlagene Barabfindung von EUR 7,60 pro Aktie liegt leicht über dem Mittelwert der mittels der DCF-Unternehmensbewertung errechneten Bandbreite von EUR 7,54.

Tz 17 Der Bericht des Vorstands und der Hauptgesellschafterin enthält die in § 3 Abs. 1 GesAusG geforderten Angaben.

Wir stellen fest, dass die im Vorstandsbericht vorgeschlagene Barabfindung in Höhe von EUR 7,60 pro Aktie angemessen ist.

Wien, am 16. Juli 2015

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH



Mag. Nikolaus Schaffer
Wirtschaftsprüfer



ppa Mag. Michael Horntrich
Wirtschaftsprüfer

Gemeinsamer Bericht

gemäß § 3 Abs 1 GesAusG

des

Vorstands

der

ATB Austria Antriebstechnik AG

Donau-City-Straße 6/15a, 1220 Wien

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 80022 f

und

der

Wolong Investment GmbH

Donau-City-Straße 6/15a, 1220 Wien

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 368336 x

als Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik AG

über den beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsgesellschafter der ATB Austria Antriebstechnik AG nach Maßgabe des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (GesAusG) (BGBl I 2006/75 in der gelten Fassung)

Die Wolong Investment GmbH – als Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik AG – und der Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG erstatten hiermit den nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 Gesellschafterausschlussgesetz (BGBL I 2006/75) (im Folgenden „GesAusG“) über den beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsgesellschafter gemäß GesAusG bei der ATB Austria Antriebstechnik AG, der in jener für den 18.08.2015 geplanten außerordentlichen Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG beschlossen werden soll.

1. Parteien des Gesellschafterausschlussverfahrens

a) Wolong Investment GmbH

Wolong Investment GmbH ist eine GmbH nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 368336 x mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Donau-City-Straße 6/15a, 1220 Wien. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend).

- i. Sämtliche Geschäftsanteile an der Wolong Investment GmbH werden von der Wolong Holding Group GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 368339 a mit der Geschäftsanschrift Donau-City-Straße 6/15a, 1220 Wien gehalten.
- ii. Sämtliche Geschäftsanteile der Wolong Holding Group GmbH werden von der Hongkong Wolong Holding Group Co, Ltd, mit dem Sitz in Hongkong und der Geschäftsanschrift MNC 2407 3M 1007, 10/f, Ho Kim, Ctr Nr. 2-16 FaYuen St. Mongkok, Hongkong, Volksrepublik China, eingetragen im chinesischen Handelsregister unter der Nr. 1660658, gehalten.
- iii. Alleinige Gesellschafterin der Hongkong Wolong Holding Group Co, Ltd ist die Wolong Electric Group Co Ltd., mit der der Geschäftsanschrift Nr. 1801 West Remin Road, Shangyu District, Shaoxing City, 312300, Zhejiang, Volksrepublik China.
- iv. Gesellschafter der Wolong Electric Group Co Ltd. sind die Wolong Shunyu Investment Co, Ltd, mit der Geschäftsanschrift Nr. 1801 West Remin Road, Shangyu District, Shaoxing City, 312300, Zhejiang, Volksrepublik China.(38,07 %) sowie die Wolong Holding Group Co, Ltd, eine chinesische Gesellschaft mit dem Sitz in Shangyu und der Geschäftsanschrift Nr. 1801 West Remin Road, Shangyu District, Shaoxing City, 312300, Zhejiang, Volksrepublik China, eingetragen im chinesischen Handelsregister unter der Nummer 330682000041106 (12,67 %). Der Rest ist Streubesitz.

b) ATB Austria Antriebstechnik AG

ATB Austria Antriebstechnik AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Donau-City-Straße 6/15a, 1220 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 80022 f (im Folgenden auch „ATB“).

- i. Der Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG besteht aus den Vorstandsmitgliedern Herren Mag. Andreas Schindler, geboren am 19.03.1971, Harald Lutz, geboren am 15.06.1966 und Jianbo Wu, geboren am 12.12.1980.
- ii. Der Aufsichtsrat der ATB Austria Antriebstechnik AG besteht aus den Mitgliedern Herren Jiangcheng Chen, geboren am 13.01.1959, Jianqiao Wang, geboren am

30.09.1963, Dipl.-Ing. Christian Schmidt, geboren am 04.01.1957, Dr. Christoph Matznetter, geboren am 08.06.1959 und Dr. Peter Wittmann, geboren am 08.03.1957. Frau Yanni Chen, geboren am 03.04.1982, wurde mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG vom 22.05.2015 abgewählt und an ihrer statt Herr Xinyuan Pang, geboren am 19.02.1979 mit Wirkung ab Beendigung jener ordentlichen Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt.

iii. Die Aktionäre der ATB Austria Antriebstechnik AG.

c) Ersteller dieses Berichts

Dieser Bericht wird vom Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG und dem Hauptgesellschafter, der Wolong Investment GmbH, gemeinsam erstellt.

2. Aktionärsstruktur der ATB

Das Grundkapital der ATB beträgt EUR 11.000.000,00 (Euro elf Millionen) und ist in 11.000.000 (elf Millionen) auf Inhaber lautende Stückaktien unterteilt, von denen jede im gleichen Umfang am Grundkapital beteiligt ist. Die Aktionärsstruktur der ATB stellt sich derzeit wie folgt dar:

- Wolong Investment GmbH hält 10.881.895 Stückaktien, welches eine prozentuelle Beteiligung am Grundkapital der ATB in Höhe von 98,9% darstellt.
- Im Streubesitz befinden sich 118.105 Stückaktien, welche eine prozentuelle Beteiligung am Grundkapital der ATB in Höhe von 1,1% darstellen.

Somit ist die Wolong Investment GmbH Hauptgesellschafterin der ATB im Sinne des § 1 Abs 2 GesAusG.

3. Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss

- a) Gemäß § 1 Abs 1 GesAusG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach Maßgabe der im GesAusG geregelten Bestimmungen auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
- b) Hauptgesellschafter (Hauptaktionär) ist, wem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Anteile (Aktien) in Höhe von mindestens 9/10 des Nennkapitals gehören. Welcher Teil der Anteile dem Hauptgesellschafter (Hauptaktionär) gehört, bestimmt sich nach dem Verhältnis der ihm gehörenden Aktien zum Nennkapital. Bei Aktiengesellschaften mit Stückaktien nach der Zahl der ihm gehörigen Aktien. Eigene Anteile, die einem Anderen für Rechnungen der Gesellschaft gehören, sind vom Gesamtnennkapital bzw. von der Gesamtzahl der Stückaktien abzuziehen (§ 1 Abs 2 GesAusG).
- c) Die Wolong Investment GmbH beabsichtigt in jener für den 18.08.2015 einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG über den Antrag hinsichtlich der Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 1 ff GesAusG beschließen zu lassen, sodass die Aktien der

Minderheitsaktionäre auf die Hauptgesellschafterin Wolong Investment GmbH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung übertragen werden.

- d) Mit Schreiben vom 19.05.2015 hat die Hauptgesellschafterin der ATB, die Wolong Investment GmbH, an den Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG das Verlangen auf Durchführung des Gesellschafterausschlusses gemäß § 1 GesAusG sowie die Einberufung einer entsprechenden außerordentlichen Hauptversammlung gestellt. Unter einem wurde ein Entwurf des Beschlussantrags vom Hauptgesellschafter übermittelt.
- e) Abschließend kann festgestellt werden, dass die Satzung der ATB Austria Antriebstechnik AG keine Bestimmung enthält, die den Ausschluss von Gesellschaftern nach den Bestimmungen des GesAusG als unzulässig erachten lasse oder nach der dem Hauptgesellschafter eine höhere Beteiligungsquote als jene in § 1 Abs 2 GesAusG genannte zukommen müsse.
- f) Nach erfolgter Zustimmung der Hauptversammlung zum Ausschluss der Gesellschafter und Abwicklung des gesamten Ausschlussverfahrens wird nur noch die Hauptgesellschafterin, die Wolong Investment GmbH, an der ATB Austria Antriebstechnik AG beteiligt sein.

g) Zusammenfassung

Gemäß § 1 Abs 2 GesAusG liegen die Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss vor. Die Wolong Investment GmbH hält 10.881.895 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien an der ATB Austria Antriebstechnik AG, welches einer Beteiligung in Höhe von 98,9% am Grundkapital der ATB Austria Antriebstechnik AG entspricht. Die Wolong Investment GmbH ist sohin Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik AG im Sinne des § 1 Abs 2 GesAusG. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG über den Gesellschafterausschluss halten die Minderheitsgesellschafter gesamt daher 118.105 Aktien an der Gesellschaft, welches einer Beteiligung in Höhe von 1,1% des Grundkapitals der Gesellschaft entspricht.

- h) Es sind sohin sämtliche Erfordernisse nach § 1 Abs 1 GesAusG zur Gänze erfüllt.

4. Barabfindung / Bewertung der ATB Austria Antriebstechnik durch den Vorstand der ATB und den Hauptgesellschafter

- a) § 2 Abs 1 GesAusG bestimmt, dass der Hauptgesellschafter eine angemessene Barabfindung zu gewähren hat. Als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit gilt der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Die Wolong Investment GmbH wird den Minderheitsaktionären der ATB Austria Antriebstechnik AG eine Barabfindung in Höhe von EUR 7,60 pro auf Inhaber lautende Stückaktie der ATB Austria Antriebstechnik, ISIN AT0000617832, zahlen. Diese Barabfindung steht im Einklang mit den Bestimmungen des Gesellschafterausschlussgesetzes und ist daher die angemessene Barabfindung.
- b) Die Barabfindung ist zwei Monate ab dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt. Der Anspruch auf Barabfindung verjährt innerhalb von 3 Jahren. Die Barabfindung ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit

jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Ferner hat der Hauptgesellschafter einen Treuhänder mit Sitz, Wohnsitz und jeweiligem Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat des EWR zu bestellen, bei welchem der Betrag der Abfindung vor Einberufung der Hauptversammlung zu hinterlegen ist.

- c) Der Vorstand der ATB und die Wolong Investment GmbH haben gemeinsam einen Bericht über den geplanten Ausschluss aufzustellen. Dieser muss einerseits die Voraussetzungen des Ausschlusses darlegen und andererseits die Angemessenheit der Barabfindung erläutern und begründen. Als Tag der Feststellung der Angemessenheit der Barabfindung, gilt der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG.
- d) Im gegenständlichen Fall ist dies der 18.08.2015.
- e) Als Bewertung der Angemessenheit der Barabfindung wurden vom Hauptgesellschafter und Vorstand der ATB die folgenden Bewertungsmethoden herangezogen.

5. BEWERTUNG

- a) Im Hinblick auf die Bewertung des Unternehmens zum Stichtag 18.08.2015 wurde seitens des Vorstandes und des Hauptgesellschafters auf die sachverständige Unterstützung der LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer (idF LeitnerLeitner) zurückgegriffen.
- b) Die Bewertungsüberlegungen erfolgten grundsätzlich unter Anwendung der Vorschriften des KFS BW1 (Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung vom 26.03.2014). Dabei wurde primär das Discounted Cash-Flow-Verfahren (idF DCF oder DCF-Verfahren) angewendet. Im Rahmen des DCF-Verfahrens werden die bewertungsrelevanten Cash-Flows mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Zinssatz kapitalisiert. In der Folge wurden diese Ergebnisse anhand einer Multiplikator-Analyse, einer Analyse der Börsenkurse der Gesellschaft bzw anhand aktueller Transaktionspreise (Übernahmeangebotspreise) validiert.
- c) Die Grundlage der Wertermittlungen bildeten im Wesentlichen folgende Unterlagen:
 - Jahresfinanzberichte zum 31.12.2012, 2013 und 2014
 - Adaptierte Mittelfristplanung für die Jahre 2015 bis 2018 vom 14.07.2015
 - Controlling Berichte für alle Quartale von 03/2012 bis 03/2015 sowie 04/2015
 - Dokumentationen zur gegenwärtigen Marktsituation
 - Details über den letzten Impairment-Test der ATB

5.1 Planung

- a) Die auf Grundlage des DCF-Verfahrens ermittelte Unternehmenswertbandbreite basiert im Wesentlichen auf der adaptierten Mittelfristplanung 2015-2018. Diese wurde

vom Vorstand aufgestellt und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.

- b) Der Mittelfristplanung sind die derzeitigen Marktentwicklungen sowie die aktuelle Geschäftsstrategie zugrunde gelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geplanten Restrukturierungsmaßnahmen und der aktuellen Situation im Marktumfeld, die Mittelfristplanung gewissen Planungsunsicherheiten unterliegt.
- c) Die geplante Entwicklung der Umsatzerlöse basiert unter Zugrundelegung der in Punkt f) dargestellten Prämissen auf einer detaillierten Planung der Vertriebsaktivitäten und der Umsetzung der definierten Vertriebsstrategie. Im Fokus stehen vor allem der globale Ausbau neuer und die Weiterentwicklung bestehender Kundenbeziehungen.. Weiters wird die Kernregion Europa, basierend auf der guten Ausgangsposition in den Märkten Deutschland und UK für beide Geschäftsbereiche der ATB - dem Low-Voltage als auch dem High-Voltage Bereich - entwickelt. Des Weiteren liegt ein klarer Fokus im Bereich unseres High-Voltage Geschäftes in der Entwicklung des globalen Projektgeschäftes mit den Kernregionen Nordamerika, China, Mittlerer Osten und Russland.
- d) Im Einklang mit den aktuellen sowie geplanten Maßnahmen und der zukünftigen strategischen Ausrichtung erwartet sich der Vorstand wesentliche Einsparungspotenziale. Die Mittelfristplanung berücksichtigt somit eine deutliche Kostenreduktion im Vergleich zur Vergangenheit. Einsparungen werden mittelfristig in allen Bereichen des Unternehmens realisiert, vor allem im Bereich der Material- und Personalkosten..
- e) Aufgrund der insgesamt schlankeren Kostenstruktur zeigt die Mittelfristplanung 2015-2018, der Erwartung des Vorstands entsprechend, insbesondere ab dem Jahr 2017 eine wesentliche Steigerung der Ertragskraft der Gesellschaft.
- f) Diese optimistischen Erwartungen beruhen im Wesentlichen auf folgenden Prämissen:
- Konjunkturelle Erhöhung und Erreichung des prognostizierten Wirtschaftswachstums,
 - Erholung des Ölpreises und der damit verbundenen Erhöhung des kundenseitigen Investitionsvolumens,
 - Wegfall der Sanktionen in Bezug auf Russland,
 - Wegfall der Sanktionen im Iran und Öffnung des Marktes sowie Stabilisierung im Mittleren Osten.
- g) Wie in nachfolgender Tabelle dargestellt, entwickeln sich die Umsatzerlöse, das EBIT sowie die daraus resultierende EBIT-Marge wie folgt:

ATB	2014	Q1/2015	2015	2016	2017	2018
GuV	IST	IST	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzwachstum			0,1%	4,5%	10,5%	9,7%
Umsatzerlöse	335.675	83.579	336.076	351.093	387.992	425.734
EBIT	9.543	-822	8.863	17.753	28.357	36.564
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	<i>2,8%</i>	<i>-1,0%</i>	<i>2,6%</i>	<i>5,1%</i>	<i>7,3%</i>	<i>8,6%</i>

- h) Daraus ist ersichtlich, dass das EBIT Q1/2015 aufgrund der aktuellen Marktsituation sogar negativ iHv TEUR -822 ist. Dennoch geht der Vorstand auf Grund der erwarteten Entwicklung in den verbleibenden 3 Quartalen aus heutiger Sicht davon aus, das geplante EBIT 2015 iHv TEUR 8.863 zu erreichen. Basierend auf den vorhin genannten Planannahmen sind für die folgenden Jahre (2016, 2017, 2018) jeweils Plan-EBITs iHv TEUR 17.753, TEUR 28.357 und TEUR 36.564 geplant. Dies entspricht einer EBIT-Marge von 5,1 %, 7,3 % bzw. 8,6 %.
- i) Im Q1/2015 konnten die Umsatzerlöse im Bereich Low-Voltage leicht gesteigert werden, ein deutlicher Rückgang war jedoch bei den Umsatzerlösen im Bereich High-Voltage zu verzeichnen. Insgesamt lagen die Umsatzerlöse somit unter dem erwarteten Niveau. Das negative EBIT iHv TEUR -822 ist im Wesentlichen von einer zu hohen Personalintensität in Relation zu geringeren Aufträgen im Bereich High-Voltage negativ beeinflusst.
- j) Die Mittelfristplanung zeigt nach einer kurzen Konsolidierungsphase einen insgesamt positiven Trend und einen Anstieg der in der Vergangenheit erzielten Profitabilität.

5.2 Discounted Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren)

- a) Der Unternehmenswert ergibt sich aus dem Barwert der Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner, die aus der Fortführung des Unternehmens und aus der Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erzielt werden (Zukunftserfolgswert). Die Berechnung des Barwerts erfolgt mit jenem Kapitalisierungszinssatz, der der Rendite einer risikoadäquaten Alternativenanlage entspricht.
- b) In zeitlicher Hinsicht erfolgte die Bewertung unter Zugrundelegung eines Zwei-Phasen-Modells. Die Detailplanungsphase (Phase I), umfasst den Detailplanungszeitraum 2015-2018 und entspricht der Mittelfristplanung der Gesellschaft. In der Rentenphase (Phase II) erfolgt die Darstellung nachhaltig zu erwartender Free Cash-Flows. Der Berechnung des Terminal Values wurde der als nachhaltig erachtete Unternehmenserfolg zugrunde gelegt. Dabei wurden zwei unterschiedliche Szenarien für die nachhaltige EBITDA-Marge berücksichtigt: Für den sogenannten High Case wurde die EBITDA-Marge des Planjahres 2018 iHv. 12,0 % angesetzt. Demgegenüber wurde für den Low Case ein Abschlag iHv. 1,25 % vorgenommen, woraus eine EBITDA-Marge iHv. 10,8 % resultiert.
- c) Als Ergebnis setzt sich der Unternehmenswert des betriebsnotwendigen Vermögens aus dem Barwert der Free Cash-Flows der expliziten Planungsperioden aus Phase I (2015-2018) und dem Barwert des Terminal Value zusammen, wobei die beiden Szenarien die obere bzw. untere Bandbreite widerspiegeln.
- d) Gemäß Fachgutachten KFS BW 1 sind bei der Herleitung der Discounted Cash-Flows Erwartungswerte zu berücksichtigen. In der Planungsphase ist ebenso zu untersuchen, inwieweit ein Unternehmen Insolvenzrisiken ausgesetzt ist. Basierend auf Ratinginformationen des Mutterkonzerns haben wir eine

Insolvenzwahrscheinlichkeit in Höhe von 0,3 % p.a. angesetzt.

- e) Zur Bewertung des Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem risikoangepassten Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag (18.08.2015) abzuzinsen.
- f) Für die Ableitung der Eigenkapitalkosten wurde – entsprechend nationaler und internationaler Praxis und Bewertungsstandards bzw. berufsständischer Verlautbarungen – das Capital Asset Pricing Model (CAPM) herangezogen. Die Eigenkapitalkosten nach CAPM setzen sich aus dem risikolosen Zinssatz (Basiszinssatz) und einem marktorientierten Risikozuschlag zusammen. Der Risikozuschlag wird durch die Multiplikation der Markttrisikoprämie mit dem Betafaktor, einem unternehmensspezifischen Maßstab für das systematische Risiko einer Eigenkapitalinvestition, ermittelt.

$$i_{EK} = i_{RF} + \beta_i * MRP$$

iEK	Eigenkapitalkosten
iRF	risikoloser Zinssatz (Basiszinssatz)
β_i	Beta levered
MRP	Markttrisikoprämie

- g) Der Basiszinssatz wird ausgehend von der Alternativrendite für eine risikofreie Veranlagung festgelegt. Er kann unter Berücksichtigung der Laufzeitäquivalenz aus der zum Bewertungsstichtag gültigen Zinsstrukturkurve gemäß Svensson-Formel abgeleitet werden. Bei den verwendeten Zinsstrukturdaten handelt es sich um Schätzwerte, die aufgrund beobachtbarer Umlaufrenditen von (quasi) risikofreien Kuponanleihen, dh von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzscheinanweisungen, errechnet wurden. Die entsprechenden Parameter können den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank entnommen werden. Im Falle der Annahme unbegrenzter Lebensdauer des Bewertungsobjekts stellt auf Basis der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Unternehmensbewertung“ des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation vom 18.10.2006 die Heranziehung der zum Bewertungsstichtag gültigen Spot Rate für eine Laufzeit von 30 Jahren angesichts des damaligen Verlaufs der Zinsstrukturkurve eine zulässige Näherung dar.
- h) Der Basiszinssatz zum 30.06.2015 wurde für die gegenständliche Bewertung iHv rd 1,7 % angesetzt und entspricht somit den von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfohlenen Richtsätzen.
- i) Künftig erwartete Markttrisikoprämien lassen sich aus der historischen Differenz zwischen der Rendite risikobehafteter Wertpapiere und den Renditen (quasi) risikofreie Kapitalmarktanlagen abschätzen. Langfristige Kapitalmarktstudien haben für die Vergangenheit gezeigt, dass Investitionen in Unternehmensanteile eine höhere Rendite als Investitionen in weniger riskante Anlagen erwirtschaftet haben. Zur Kompensation des im Vergleich zu einer risikolosen Veranlagung zusätzlichen unternehmerischen Risikos muss diese um die Markttrisikoprämie erhöht werden. Die

Marktrisikoprämie ist dabei als Differenz zwischen der erwarteten Rendite eines Marktportfolios und dem risikolosen Basiszinssatz definiert. Marktrisikoprämien, die aus den Renditen auf den Aktienmärkten abgeleitet werden, werden regelmäßig von Finanzdienstleistern erhoben und können einschlägigen Publikationen entnommen werden.

- j) Vom Arbeitskreis Unternehmensbewertung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird derzeit eine Marktrisikoprämie von 5,5 % bis 7,0 % für Österreich empfohlen (vgl. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Unternehmensbewertung“ des Fachsenates Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 18.06.2012). Unter Berücksichtigung des aktuell niedrigen Zinsniveaus wird berufsständisch derzeit ein Wert zwischen 6,5 % und 7,0 % als angemessen erachtet.
- k) Im Rahmen der aktuellen Bewertung wird die Marktrisikoprämie in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit 6,5 % angesetzt.
- l) Der Betafaktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko. Er gibt das Ausmaß der Veränderung der Rendite des betreffenden Unternehmens im Verhältnis zu einer Veränderung der Marktrendite an. Ein Unternehmen mit einem Betafaktor von größer als 1 impliziert, dass das systematische Risiko der zugrundeliegenden Unternehmensanteile höher ist als die Marktrisikoprämie. Die Rendite des Unternehmens schwankt daher stärker als jene des Gesamtmarktes. Korrespondierend reagiert ein Unternehmen mit einem Betafaktor von kleiner als 1 unterproportional auf Veränderungen der Rendite des Marktportfolios. Der für die Bewertung relevante Risikozuschlag wird mittels Multiplikation der Marktrisikoprämie mit dem unternehmensspezifischen Betafaktor ermittelt. Der Betafaktor wird unter Heranziehung von beobachtbaren Renditen am Kapitalmarkt mittels einer linearen Regression der Aktienrendite auf das Marktportfolio berechnet.
- m) Die Herleitung des Betafaktors erfolgte auf Basis einer Gruppe von börsennotierten Vergleichsunternehmen und wurde anhand von Branchenbetafaktoren, unter Verwendung der diesbezüglichen Daten von Damodaran und Purtscher/Aschauer/Pasku, plausibilisiert.
- n) Für die gegenständliche Bewertung wurde ein Betafaktor (unverschuldet) von rd 0,9 verwendet.
- o) Der mittels CAPM abgeleitete Eigenkapitalzinssatz beträgt im Durchschnitt über beide Phasen für die drei angesetzten Szenarien zwischen 10,5 % und 17,2 %.
- p) Das Unternehmen verfügt über Fremdkapital, das zwischen 0,8 % und 5,0 % verzinst wird. Die in der Bewertung angesetzten Fremdkapitalkosten setzen sich aus dem Basiszinssatz iHv 1,7 % und einem Debt-Spread iHv 2,1 % zusammen. Der Spread wurde dabei auf Basis der aktuellen Fremdfinanzierungskonditionen der Gesellschaft abgeleitet. Die gewichteten, durchschnittlichen Kapitalkosten über die Phase I und II in Abhängigkeit der periodenspezifischen Kapitalstruktur betragen zwischen 7,7 % und 7,9 %. In der ewigen Rente wurde im Kapitalisierungszinssatz noch die Wachstumsrate iHv 1,0 % und eine Insolvenzwahrscheinlichkeit von rd 0,3 % angesetzt, was schließlich zu einem Zinssatz in der ewigen Rente zwischen 7,6 % und 7,7 % führt.
- q) Auf Basis der DCF-Methode lässt sich per 18.08.2015 eine

Unternehmenswertbandbreite von EUR 65,4 Mio bis EUR 100,3 Mio ermitteln. Diese große Bandbreite ist im Wesentlichen in der schwierigen Einschätzbarkeit der zukünftigen Margen begründet.

- r) Ein angemessener Betrag für die Barabfindung ergibt sich durch die Division des Eigenkapitalwerts durch die Anzahl der sich in Umlauf befindenden Aktien (abzüglich eigener Aktien), ds per 30.06.2015 11.000.000 Stück.
- s) Der Wert pro Aktie von EUR 7,60 liegt somit innerhalb von einer Bandbreite von EUR 5,95 bis EUR 9,12.

5.3 Validierung der Ergebnisse nach Multiplikator-Verfahren

- a) Das auf Basis eines Diskontierungsverfahrens ermittelte Ergebnis ist gemäß Fachgutachten KFS/BW 1 zu plausibilisieren. Dies kann ua unter Anwendung eines Multiplikatorverfahrens erfolgen. Multiplikatorverfahren ermitteln den Unternehmenswert als potentiellen Marktpreis durch Multiplikation des Multiplikators mit einer Bezugsgröße. Dabei werden Ertragsgrößen (wie zB EBIT, EBITDA) bzw auch Substanzgrößen (zB buchmäßige Eigenkapital) als Referenzgrößen verwendet.
- b) Entity Value/EBIT (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Steuern und Zinsen): Dabei handelt es sich um einen Entity Multiplikator der zum Teil unterschiedliche Kapitalstrukturen neutralisiert. Der Gesamtunternehmenswert beinhaltet den Marktwert des Fremdkapitals und ist insoweit vom zu ermittelten Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals) zu unterscheiden. Bei der Verwendung dieses Multiplies ist ein vergleichbares Abschreibungsverhalten Voraussetzung.
- c) Entity Value/EBITDA (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen): Dabei handelt es sich ebenfalls um einen Entity Multiplikator. Dieser neutralisiert grundsätzlich die Kapitalstruktur und gleicht unterschiedliche Ansätze in der Investitionsplanung teilweise aus.
- d) Für Zwecke der vergleichenden Marktbewertung wurden, wie bei der Herleitung des Betafaktors die Daten von börsennotierten Vergleichsunternehmen (Peers) herangezogen. Unter Berücksichtigung der genannten Analysen ergeben sich folgende Wertbandbreiten pro Aktie: Die Bewertung mittels Multiplikatoren ergibt eine Bandbreite von EUR 5,28 bis EUR 9,04.
- e) Die auf Basis der Multiplikator-Verfahren ermittelten Ergebnisse führen naturgemäß aufgrund der Heterogenität der in der Vergleichsgruppe einbezogenen Unternehmen zu wesentlich größeren Wertbandbreiten. Darüber hinaus wird in dieser Methode auf die unternehmensspezifische Risikosituation des Bewertungsobjekts weniger stark eingegangen.
- f) Die im DCF-Verfahren ermittelte Unternehmenswertbandbreite findet im Wesentlichen in der mittels Multiplikator-Verfahren ermittelten Ergebnisbandbreiten Deckung.

5.4 Analyse der Börsenkurse der Gesellschaft

- a) Aus Judikatur und einschlägiger Literatur lässt sich ableiten, dass der Börsenkurs einen wesentlichen Indikator für den Unternehmenswert bildet, wobei dieser jedoch als Untergrenze für die zu gewährende Abfindung zu betrachten ist. Für die Beurteilung des Börsenkurses ist eine Durchschnittsbetrachtung während eines Referenzzeitraums geboten. Die Referenzperiode endet nicht mit dem Tag der Beschlussfassung, sondern vor demjenigen Tag, an dem die Absicht über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter bekannt gemacht wurde. Dies wurde am 19.05.2015 mittels Ad-hoc-Meldung veröffentlicht. Der 18.05.2015 stellt somit das Ende des jeweiligen Referenzzeitraums dar.
- b) Es folgt eine Analyse der durchschnittlichen nach Handelsvolumina gewichteten Aktienkurse in Referenzzeiträumen von 3, 6 und 12 Monaten.
- c) Der Aktienkurs der Gesellschaft betrug im Referenzzeitraum von drei Monaten (19.02.2015 bis 18.05.2015) durchschnittlich EUR 4,99 pro Aktie.
- d) Der Aktienkurs der Gesellschaft betrug im Referenzzeitraum von sechs Monaten (19.11.2014 bis 18.05.2015) durchschnittlich EUR 4,67 pro Aktie.
- e) Der Aktienkurs der Gesellschaft betrug im Referenzzeitraum von zwölf Monaten (19.05.2014 bis 18.05.2015) durchschnittlich EUR 4,75 pro Aktie.
- f) Somit ergeben sich aus dieser Analyse Aktienkurse in einer Bandbreite zwischen EUR 4,67 und EUR 4,99. Die im DCF-Verfahren ermittelte Unternehmenswertbandbreite befindet sich somit über den durchschnittlichen historischen Börsenkursen in sämtlichen Referenzperioden.

5.5 Preise aus aktuellen Übernahmeangeboten durch den Hauptgesellschafter

- a) WOLONG Investment GmbH hat den übrigen Aktionären der Gesellschaft per 05.09.2011 ein freiwilliges Angebot zum Erwerb sämtlicher Aktien der Gesellschaft unterbreitet. Der dafür gebotene Übernahmepreis betrug EUR 5,75 pro Aktie.
- b) Damit liegt der von WOLONG Investment GmbH gebotene Preis in der mittels DCF-Verfahren ermittelten Unternehmenswertbandbreite.

5.6 Bewertungsergebnisse

- a) Die mittels DCF-Methode ermittelten Wertbandbreiten wurden anhand alternativer Bewertungsverfahren (vgl. 5.3 bis 5.5) validiert.
- b) Die ermittelte Wertbandbreite pro Aktie ermittelt nach DCF-Verfahren beträgt EUR 5,95 bis EUR 9,12 und findet im Wesentlichen in den Ergebnissen sämtlicher angewandter Verfahren zur Verprobung Deckung. Die Wertuntergrenze des Börsenkurses wird wesentlich überschritten.

6. Keine Anwendbarkeit von § 7 GesAusG

Die Bestimmungen des § 7 GesAusG sind auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar. § 7 GesAusG sieht vor, dass der Ausschluss der Minderheitsgesellschafter binnen drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt. Die Annahmefrist des Übernahmeangebots der Wolong Investment GmbH endete am 07.12.2011 um 17:00 Uhr. Die Drei-Monats-Frist ist sohin seit zumindest 3 Jahren und 7 Monaten verstrichen.

7. Keine besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung des Unternehmens.

Bei der vom Vorstand und Hauptgesellschafter mit sachverständiger Unterstützung unternommenen Bewertung der ATB sind keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs 1 GesAusG aufgetreten.

8. Zusammenfassung

Im Rahmen des DCF-Verfahrens wurde per 18.08.2015 ein Unternehmenswert in einer Bandbreite von EUR 65,4 Mio bis EUR 100,3 Mio ermittelt. Daraus ergibt sich ein Wert pro Aktie innerhalb einer Bandbreite von EUR 5,95 bis EUR 9,12.

Dieses Ergebnis befindet sich innerhalb des zur Plausibilisierung herangezogenen Multiplikator-Verfahrens und oberhalb der Bandbreite auf Basis der Analyse des Börsenkurses der ATB. Der Übernahmepreis durch den Hauptgesellschafter gemäß Übernahmeangebot vom 05.09.2011 liegt unterhalb der DCF-Bandbreite.

Der vom Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG und vom Hauptgesellschafter festgesetzte Barabfindungspreis findet Deckung in sämtlichen herangezogenen Bewertungsverfahren. Daher ist der festgesetzte Abfindungsbetrag als jedenfalls angemessen zu betrachten.

9. Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses

Gemäß § 5 Abs 4 GesAusG gehen mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch alle Anteile der Minderheitsgesellschafter auf den Hauptgesellschafter über, der dies verlangt hat. Sohin verlieren mit Eintragung dieses Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien sämtliche Aktionäre, ausgenommen die Wolong Investment GmbH, ihre Aktionärsstellung in der ATB. Aufgrund des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss und Eintragung jenes im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, erfüllt ATB nicht mehr die Voraussetzungen nach § 64 BörseG, womit auch die Notierung der ATB an der Wiener Börse beendet wird.

10. Treuhänder

- a) Gemäß § 2 Abs 3 GesAusG hat der Hauptgesellschafter einen Treuhänder mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat des EWR zu bestellen. Bei diesem ist die Barabfindung vor Einberufung der Gesellschafterversammlung zu hinterlegen.

- b) Die Wolong Investment GmbH hat mit Treuhandvertrag vom 13.07.2015 Herrn Dr. Günther Fleisch, öffentlicher Notar im Notariat Dr Fleisch, Spiegelgasse 1/Ecke Graben 1010 Wien, als unabhängigen Treuhänder gemäß § 2 GesAusG bestellt. Der Treuhandauftrag wurde von Herrn Notar Dr. Günther Fleisch ausdrücklich und unwiderruflich angenommen. Die Gesamtsumme der Barabfindung in Höhe von EUR 7,60 samt Zinsen wird in Form eines Bargelderlages beim unabhängigen Treuhänder hinterlegt. Wolong Investment GmbH hat dem Treuhänder, Dr. Günther Fleisch, den unwiderruflichen Auftrag erteilt, die Barabfindung an die UniCredit Bank Austria AG zur Überweisung und Auszahlung an die einzelnen Minderheitsaktionäre zu überweisen, sofern die Wolong Investment GmbH die Barabfindung nicht unmittelbar bei Fälligkeit, das ist spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Eintragung des Ausschlusses im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, an die Bank Austria zur Auszahlung an die Minderheitsgesellschafter bezahlt (§ 2 Abs 2 GesAusG).

11. Rechte der Minderheitsgesellschafter

- a) Gemäß § 3 Abs 1 GesAusG steht jedem Minderheitsgesellschafter ein Anspruch auf eine angemessene (Bar-)Abfindung gemäß § 2 GesAusG zu. Die Barabfindung und ihre Angemessenheit, wurde oben unter Punkt 5. erläutert und ausführlich begründet. Diese Barabfindung wird ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich 2 Prozentpunkten über den jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 2 Abs 2 GesAusG verzinst.
- b) Die Richtigkeit des Berichts und die Angemessenheit der Barabfindung sind ferner von einem sachverständigen Prüfer zu prüfen (§ 3 Abs 2 GesAusG). Aufgrund des Antrags des Aufsichtsrats der ATB Austria Antriebstechnik AG und der Wolong Investment GmbH hat das zuständige Handelsgericht Wien mit Beschluss vom 08.06.2015 die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH, Renngasse 1 Freyung, 1010 Wien zum Sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt. Dieser Beschluss wird dem gegenständlichen Bericht als Anlage ./1 beigelegt.
- c) Schließlich hat auch der Aufsichtsrat der ATB Austria Antriebstechnik AG den Ausschluss der Gesellschafter auf Grundlage des gegenständlichen Berichts und des Prüfungsberichts des sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs 2 GesAusG zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten (§ 3 Abs 3 GesAusG).
- d) Der Beschlussantrag des Hauptgesellschafters Wolong Investment GmbH, der vorliegende Bericht, der Bericht des sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs.2 GesAusG, die Jahresabschlüsse und Jahresberichte der ATB für die letzten drei Geschäftsjahre und der Bericht des Aufsichtsrats der ATB gemäß § 3 Abs 3 GesAusG, werden gemäß § 3 Abs 5 GesAusG während mindestens eines Monats vor Beschlussfassung der Hauptversammlung am Sitz der ATB aufliegen und auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erstellt. Diese Unterlagen werden überdies in der beschlussfassenden Hauptversammlung aufliegen.

- e) Die Minderheitsaktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese gemäß § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsgebots beim Handelsgericht Wien innerhalb einer Frist von einem Monat, nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß §10 UGB als bekanntgemacht gilt, stellen können, auch wenn sie dem Beschluss über den Gesellschafterausschluss in der Hauptversammlung zugestimmt haben. Die Anfechtung des Beschlusses kann jedoch nicht darauf gestützt werden, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist, oder die Erläuterungen der Barabfindungen in diesem Bericht, im Bericht des sachverständigen Prüfers gemäß § 2 Abs .2 GesAusG oder im Bericht des Aufsichtsrats der ATB gemäß § 2 Abs3 GesAusG den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen (§ 6 Abs 1 GesAusG).

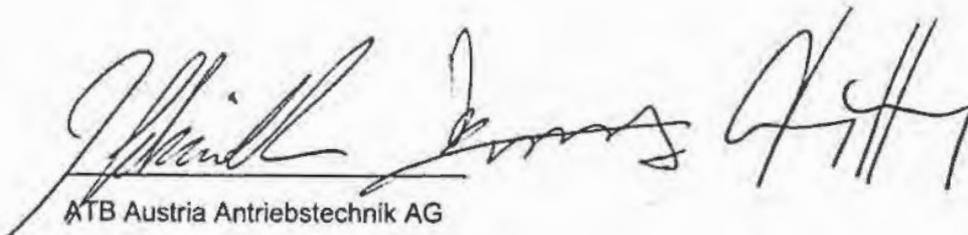
Für die Überprüfung der Barabfindung durch die ausgeschlossenen Minderheitsgesellschafter sind die §§ 225c bis 225m AktG – ausgenommen §§ 225c Abs 3 und 4, 225e Abs 3 zweiter Satz und § 225j AktG – über die Verschmelzung zur Aufnahme auf die Kapitalgesellschaft sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Verschmelzungsvertrags tritt der Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG (Gemeinsamer Bericht des Vorstands der ATB Austria Antriebstechnik AG und des Hauptgesellschafters), an Stelle der übernehmenden Gesellschaft die Wolong Investment GmbH, an Stelle der Umtauschverhältnisse die Höhe der baren Abfindung für die Aktien. Für die Fälligkeit und die Verzinsung zugesprochener oder aufgrund eines Vergleichs barer Zuzahlungen ist § 2 Abs 2 GesAusG sinngemäß anzuwenden.

12. Conclusio der diesen Bericht erstellenden Wolong Investment GmbH und des Vorstands der ATB Austria Antriebstechnik AG

- a) Der Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG sowie die Hauptgesellschafterin, die Wolong Investment GmbH, haben in diesem Bericht den geplanten Gesellschafterausschluss gemäß Gesellschafterausschlussgesetz durch Übertragung der Inhaberaktien der Minderheitsaktionäre der ATB auf die Wolong Investment GmbH aus Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 3 Abs 1 GesAusG geprüft und im vorliegenden Bericht dargelegt, erläutert und begründet.
- b) Zusammenfassend hält die Hauptgesellschafterin, die Wolong Investment GmbH hinsichtlich des geplanten Gesellschafterausschlusses wie folgt fest:
- i. der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des GesAusG;
 - ii. die auf Grundlage der internen Bewertung vorgenommene Barabfindung, die allen Minderheitsaktionären durch die Wolong Investment GmbH gewährt wird, ist angemessen;
 - iii. weder einem Mitglied des Vorstands, noch einem Mitglied des Aufsichtsrats der ATB oder der Geschäftsführung der Wolong Investment GmbH wurde aufgrund bzw aus Anlass des Gesellschafterbeschlusses ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wurde dem sachverständigen Prüfer, der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH oder einem sonstigen Dritten, welcher an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt war, kein besonderer Vorteil gewährt.

- c) Der Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG hält hinsichtlich des geplanten Gesellschafterausschlusses wie folgt fest:
- i. der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des GesAusG;
 - ii. die auf Grundlage der internen Bewertung vorgenommene Barabfindung, die allen Minderheitsaktionären durch die Wolong Investment GmbH gewährt wird, ist angemessen;
 - iii. weder einem Mitglied des Vorstands, noch einem Mitglied des Aufsichtsrats der ATB oder der Geschäftsführung der Wolong Investment GmbH wurde aufgrund bzw. aus Anlass des Gesellschafterbeschlusses ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wurde dem sachverständigen Prüfer, der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH oder einem sonstigen Dritten, welcher an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt war, kein besonderer Vorteil gewährt.

Wien, am 14.07.2015



ATB Austria Antriebstechnik AG



Wolong Investment GmbH

Anlagen:

Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 08.06.2015



HANDELSGERICHT WIEN

FN 80022 f
71 Fr 6129/15 p - 3

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien
Tel.: +43 1 51528

007 71 Fr 6129/15 p

Dr. Michael HERZER
Rechtsanwalt
Wipplingerstraße 32/Mezzanin
1010 Wien

EINGELANGT AM

09. Juni 2015

Möb. Rechtsanwälte

BESCHLUSS

FIRMENBUCHSACHE:

ATB Austria Antriebstechnik
Aktiengesellschaft
Donau-City-Straße 6, Top 15a
1220 Wien
Sitz in politischer Gemeinde Wien

Wegen:

Bestellung Prüfer nach § 3 Abs 2 GesAusG, eingelangt am 5. Juni 2015

Zum Prüfer gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG wird die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien bestellt.

Handelsgericht Wien, Gerichtsabteilung 32
Wien, 8. Juni 2015
Dr. Wolfgang Steinberger, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.